

## Informationen für Antragsteller im SGB II -EU-Bürger-

### Welche Dokumente benötigen Sie zur Vorsprache/Antragstellung im Kommunalen Jobcenter?

- Ihre ID-Karte/Ausweis bzw. Ihren Pass
- Nachweis über das Datum der Einreise nach Deutschland (z.B. Flugticket, Einreisestempel im Reisepass, ggf. Nachweis über Ausländerbehörde)
- Nachweis Ihres Aufenthaltsgrundes (z.B. Arbeitsvertrag, Niederlassungserlaubnis, ggf. Heiratsurkunde etc.)
- Nachweis Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland (Meldebescheinigung)

### Wann besteht **kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?**

- während der ersten 3 Monate Ihres Aufenthaltes in Deutschland
- wenn Sie sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten
- wenn Sie keine Arbeit / betriebliche Ausbildung im dualen System / Selbstständigkeit nachweisen können (= Nachweis über Arbeitnehmerstatus)
- wenn Ihre Arbeitnehmereigenschaft nach selbst verschuldetem Verlust Ihres Arbeitsplatzes mit sofortiger Wirkung entfällt
- wenn Ihre Arbeitnehmereigenschaft nach 6 Monaten (ab Eintritt der Arbeitslosigkeit) aufgrund des unfreiwilligen Verlustes Ihres Arbeitsplatzes innerhalb des 1. Jahres seit Arbeitsaufnahme entfällt
  - **HINWEIS:** Dass Ihre Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten ist, müssen Sie sich unverzüglich schriftlich von der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bestätigen lassen und im Kommunalen Jobcenter vorlegen.

### Wodurch kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen?

- wenn Sie als Familienangehöriger eines Deutschen nach Deutschland nachziehen *oder*
- wenn Sie eine Arbeit / betriebliche Ausbildung im dualen System / Selbstständigkeit nachweisen können, die einen Arbeitnehmerstatus begründet. Die jeweilige Tätigkeit muss tatsächlich und nachweislich in einem angemessenen Umfang ausgeübt werden. *oder*
- wenn Sie Ihre Arbeit vor Ablauf von einem Jahr unfreiwillig verloren haben und der Arbeitnehmerstatus für max. 6 Monate fortwirkt *oder*

- wenn Sie ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis nachweisen können *oder*
- wenn Sie die blaue Karte nachweisen können *oder*
- bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall bei vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit *oder*
- wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers sind und eine der vorgenannten Voraussetzungen beim Antragsteller auf SGB II-Leistungen erfüllt ist / Familienangehöriger sind folgende Personen:
  - Kinder und Enkel unter 21 Jahren und Ehegatten sowie Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird

### Spezielle Informationen der Arbeitsvermittlung

- Als EU-Bürger haben Sie Zugang zu einem Integrationskurs in Deutschland.
- Hierfür müssen Sie selber einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen.
- Ihr Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit wird Sie hierzu verbindlich auffordern und bei der Antragstellung im Bedarfsfall unterstützen.
- Stellen Sie den Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs nicht, kann dies Sanktionen auslösen, die zu einer Minderung bzw. zum Wegfall Ihres Arbeitslosengeldes II führen.
- Sie sind verpflichtet, Deutsch zu lernen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen.
- **HINWEIS:** Wenn Sie eine zumutbare Arbeit ablehnen, liegt keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr vor und Ihre Arbeitnehmerstatus kann entzogen werden. Damit entfällt Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.